

**Bericht****des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3436, 20/4376 –****Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts****Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle, Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, in Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104/1 vom 25.03.2021), eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen einzuführen, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldepflicht soll um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt werden, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind. Auf diese Weise sollen die wirtschaftlichen Aktivitäten der Anbieter auf digitalen Plattformen für die Steuerbehörden transparent werden.

Zusätzlich sollen bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst werden. Die Steuerbehörden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und ausgetauschte Informationen noch effizienter zu nutzen.

Letztlich sollen Außenprüfungen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Im Vordergrund soll dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen stehen. Außenprüfer und Steuerpflichtige sollen gleichermaßen in die Pflicht genommen werden. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden sollen, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen. Durch die neuen Mitwirkungspflichten soll zudem gewährleistet werden, dass dem verfassungsrechtlichen Verifikationsgebot weiter Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

#### Umsetzung der sog. DAC 7

1. Einfügung einer neuen Vorschrift (nebst Folgeänderungen) im Plattformen-Steuertransparenzgesetz (Artikel 1, § 10 neu), der zufolge das Bundeszentralamt für Steuern gegen Gebühr auf Antrag eine verbindliche Auskunft in Bezug auf den Anwendungsbereich erteilen kann.
2. Redaktionelle Änderungen im EU-Amtshilfegesetz und Finanzverwaltungsgesetz ohne inhaltliche Auswirkungen.

#### Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

1. Anpassung des § 171 Absatz 4 Satz 5 AO-E (Verlängerung der Befristung der Ablaufhemmung bei Inanspruchnahme zwischenstaatlicher Amtshilfe).
2. Diverse Änderungen des § 200a AO-E (qualifiziertes Mitwirkungsverlangen).
3. Änderungen des EGAO (Anwendungsregelungen und Erprobung alternativer Prüfungsmethoden).

Diese Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auf Bundesebene entsteht zur Umsetzung der sog. DAC 7 folgender Vollzugaufwand:

Kapitel	HH-Jahr	2022	2023	2024	2025
	Titel	in Tsd. Euro			
0815	Tit. 422 01	431	862	862	862
	Tit. 511 01	116	231	231	231
	Tit. 812 01	58	116	116	116
	Tit. 532 01	3.075	14.645	15.655	13.340
<b>Summe</b>		<b>3.680</b>	<b>15.854</b>	<b>16.864</b>	<b>14.549</b>
0816	Tit. 422 01	967	1.935	1.935	1.935
	Tit. 511 01 Non-IT	255	509	509	509
	Tit. 812 01	127	255	255	255
	Tit. 532 01	600	2.500	2.500	600
	Tit. 511 01		1.180	1.180	1.180
	Tit. 812 02		5.900		
<b>Summe</b>		<b>1.949</b>	<b>12.279</b>	<b>6.379</b>	<b>4.479</b>
0811	Tit. 634 03	395	790	790	790
<b>Summe Epl. 08/HH-Jahr</b>		<b>6.024</b>	<b>28.923</b>	<b>24.033</b>	<b>19.818</b>
anteiliger Umstellungsaufwand		3.675	24.225	15.468	12.096
anteiliger laufender Aufwand		2.349	4.698	8.565	7.722
<b>Gesamtsumme Epl. 08</b>			<b>78.798</b>		

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 einzusparen.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 852.800 Euro. Davon entfallen 494.400 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), soweit er durch die Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU entsteht.

Dagegen unterliegt der laufende Erfüllungsaufwand, der aus der Einführung eines bindenden Teilabschlusses (§ 180 Absatz 1a AO) resultiert, der „One in, one out“-Regelung. Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 455.700 Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird zeitnah durch zukünftige Gesetzgebungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen erbracht.

Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 1.879.500 Euro. Darunter sind 87.500 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht und 1.792.000 Euro der Kategorie Sonstiges zuzuordnen.

Tabellarische Zusammenfassung:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	852,8
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	494,4
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	1.879,5
davon durch Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):	87,5
davon durch Sonstiges (in Tsd. Euro):	1.792,0

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### Umsetzung der sog. DAC 7

Zur Umsetzung der sog. DAC 7 entsteht auf Bundesebene ein Gesamt-Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 79 Mio. Euro in den Jahren 2022 bis 2025. Der einmalige Umstellungsaufwand beläuft sich dabei auf ca. 56 Mio. Euro und der laufende Aufwand auf ca. 23 Mio. Euro.

Für KONSENS-Verfahren wird insgesamt ein IT-Aufwand in Höhe von 208.470 Euro (279 PT) geschätzt.

Durch das Gesetz entsteht in den Ländern daneben ein einmaliger geringfügiger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

Das Gesetz führt hinsichtlich der Regelungen für Plattformbetreiber bei den Finanzämtern zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand.

#### Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Der Bundesbetriebsprüfung entsteht durch die gesetzlichen Änderungen kein Erfüllungsaufwand.

Da die Betriebsprüfungsstellen den Arbeitsanfall durch Schwerpunktsetzung steuern, werden in diesem Bereich keine Mehr- oder Minderaufwände ausgewiesen.

Durch die Modernisierung der Betriebsprüfung verursachen die von den Veranlagungsstellen zu fertigenden Teilabschlussbescheide jedoch voraussichtlich einen laufenden personellen Mehraufwand von ca. 83.000 Euro, da nunmehr je Betriebsprüfung nicht nur ein Abschlussbericht auszuwerten und ein Abschlussbescheid zu fertigen ist, sondern in strittigen Fragen ggf. auch mehrere Teilabschlussberichte auszuwerten und Teilabschlussbescheide zusätzlich erlassen werden müssen und dies möglicherweise inklusive der Änderungen der Jahre außerhalb des Prüfungszeitraumes.

### **Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

### **Der Haushaltsausschuss**

#### **Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

#### **Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatte

#### **Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatte

#### **Sven-Christian Kindler**

Berichterstatte

#### **Christoph Meyer**

Berichterstatte

#### **Wolfgang Wiehle**

Berichterstatte

#### **Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatte